

Beschlussvorlage Neuenkirchen		Vorlage Nr.: NE/393/2021		
Neufassung der Vergnügungssteuersatzung				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	24.06.2021	nicht öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat	29.06.2021	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neuenkirchen hat am 22.11.1985 eine Vergnügungssteuersatzung mit Wirkung ab dem 01.01.1986, zuletzt geändert am 11.12.2001, erlassen. Laut dieser Vergnügungssteuersatzung erfolgt u. a. die Erhebung der Vergnügungssteuer in Form der Pauschalbesteuerung der Spielautomaten nach der Stückzahl.

Mit Beschluss vom 4. Februar 2009 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass eine Besteuerung nach Stückzahl und Aufstellungsort der Automaten, wie dies bisher in der Gemeinde geregelt ist, den Verfassungsgrundsätzen widerspricht. Die Erhebung der Aufwandssteuer in Form der Spielautomatensteuer nach der Stückzahl der Spielautomaten widerspricht seit dem 01.01.1997 generell dem Gebot der Steuergerechtigkeit nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz, da nicht das tatsächliche Einspielergebnis besteuert wird.

Ab dem 01.01.1997 dürfen nur noch Gewinnspielgeräte aufgestellt sein, die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind, die den Spielaufwand grundsätzlich zuverlässig erfassen können.

Es wird empfohlen, die o. g. Vergnügungssteuersatzung aufzuheben und eine gesetzeskonforme Satzung zu erlassen. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, eine zeitgemäße Anpassung der Steuersätze vorzunehmen.

Die Nordkreiskommunen haben ihre Vergnügungssteuersatzung bereits hinsichtlich des tatsächlichen Einspielergebnisses der Spielautomaten reformiert. In Anlehnung dieser Satzungen sowie der Empfehlungen des Nds. Städte- und Gemeindebundes, insbesondere im Hinblick auf mögliche Ansiedlungen von Spielhallen, erfolgt eine

Anpassung der Steuersätze wie folgt:

Form der Steuer	Bisheriger Steuersatz	Neuer Steuersatz	Änderung
Kartensteuer Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen Filmvorführungen In allen anderen Fällen	10 % 5 % 20 %	10 % 30 % 20 %	+ 25 %
Spielgerätsteuer mit Gewinnmöglichkeit	Nach Stückzahl	20 %	NEU
Pauschsteuer Geräte ohne Gewinnmöglichkeit (aufgestellt in Gaststätten, Kantinen, u. a.) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit aufgestellt in Spielhallen Gewalt- und kriegsspielverherrlichende Geräte (Kriegsspielgeräte und sog. Killerautomaten) Musikautomaten	10 € 25 € 60 € 10 €	20 € 40 € 350 € 10 €	+10 € +15 € +290 €
Steuer nach Größe des benutzten Raumes je 10 €	0,50 € 1,00 €	0,50 € 1,00 €	

Vergnügungssteuer im Vergleich zu umliegenden Kommunen:

Form der Steuer	Mz, NK, Vo, NEU	Stadt Fürst.	Nortrup	Mens- lage	Stadt Quak.	Stadt BSB	Ankum
Kartensteuer Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen Filmvorführungen In allen anderen Fällen	10 % 30 % 20 %	10 % 30 % 20 %	./. ./. ./.	10 % 10 % 20 %	10 % 10 % 20 %	10 % 30 % 20 %	10 % 30 % 20 %
Spielgerätsteuer mit Gewinnmöglichkeit	20 %	20 %	12 %	12 %	18 %	25 %	20 %
Pauschsteuer Geräte ohne Gewinnmöglichkeit (aufgestellt in Gaststätten, Kantinen, u. a.) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit aufgestellt in Spielhallen Gewalt- und kriegsspielverherrlichende Geräte (Kriegsspielgeräte und sog. Killerautomaten) Musikautomaten	20 € 40 € 350 € 10 €	20 € 40 € 350 € 10 €	10 € 40 € 400 € 8 €	11 € 41 € 220 € 8 €	20 € 40 € 350 € 10 €	20 € 40 € 350 € 10 €	20 € 40 € 350 € 10 €
Steuer nach Größe des benutzten Raumes pro 10 qm	0,50 € 1,00 €	0,50 € 1,00 €	./. ./.	0,55 € 0,82 €	0,51 € 0,77 €	0,51 € 0,77 €	0,51 € 0,77 €

Beschluss:

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Neuenkirchen wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Vergnügungssteuer macht ca. 0,20 % des Gesamthaushalts aus. Eine Anpassung der Satzung an die Rechtslage wird vermutlich zu keiner nennenswerten finanziellen Veränderung führen.

